



**Schweizerischer Helikopterverband (SHeV)  
Fédération Suisse des Hélicoptères (FSdH)  
Federazione Svizzera degli Elicotteri (FSdE)  
Swiss Helicopter Federation (SHeF)**

**1 Körperschaft, Name, Sitz**

- 1.1 Der Schweizerische Helikopterverband, nachstehend SHeV genannt, ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die Übersetzungen des Namens und dessen Abkürzungen in die französische, italienische und englische Sprachen lauten wie folgt:  
Fédération Suisse des Hélicoptères (FSdH)  
Federazione Svizzera degli Elicotteri (FSdE)  
Swiss Helicopter Federation (SHeF)
- 1.3 Der Sitz des SHeV befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

**2 Zweck und Verwirklichung**

- 2.1 Der SHeV bezweckt die Wahrung, Unterstützung und Förderung der Anliegen der an der Helikopterfliegerei interessierten Kreise in der Schweiz.
- 2.2 Der SHeV ist als Spartenverband Mitglied des Aero Club der Schweiz (AeCS). Die Statuten und Reglemente des AeCS gelten deshalb auch für die Mitglieder des SHeV.  

Als Spartenverband vertritt er gemäss Art. 20 der Statuten des AeCS die sportlichen und privaten Interessen der Luftfahrtsparte Helikopter gesamtschweizerisch. Er ist die allein zuständige Instanz für die Flugsportdisziplin Helikopter in der Schweiz. Er stellt die Delegierten für die Rotorcraft Commission in der Fédération Aéronautique Internationale (FAI).
- 2.3 Der SHeV verfolgt seinen Zweck durch:
  - 2.3.1 Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber Behörden und Verbänden im In- und Ausland
  - 2.3.2 Förderung der Akzeptanz des Helikopters als Verkehrsmittel und als Sportgerät
  - 2.3.3 Erhaltung und Sicherstellung der fliegerischen Infrastrukturen sowie der Einsatzmöglichkeiten des Helikopters
  - 2.3.4 Sensibilisierung seiner Mitglieder für ein sicheres, rücksichtsvolles und umweltbewusstes Fliegen
  - 2.3.5 Förderung der Flugsportdisziplin Helikopter als Spartenverband des AeCS durch
    - 2.3.5.1 die Durchführung von flugsportlichen Veranstaltungen, insbesondere der Schweizermeisterschaften im Helikopter-Präzisionsfliegen nach den Regeln der FAI (Fédération Aéronautique Internationale)
    - 2.3.5.2 sowie der Selektion der Schweizermannschaft für die Weltmeisterschaften im Helikopter-Präzisionsfliegen und
    - 2.3.5.3 der Ausbildung von nationalen und internationalen Punkterichtern gemäss den Regeln der FAI
  - 2.3.6 Förderung des fliegerischen Nachwuchses für die Helikopterfliegerei
  - 2.3.7 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnlichen Interessen wie der SHeV verpflichtet sind
  - 2.3.8 Orientierung der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit durch Berichte im Verbandsorgan des AeCS, in Fachzeitschriften und im Internet
  - 2.3.9 Pflege des Gedankenaustausches und der Kameradschaft innerhalb des SHeV



### 3 Mitgliedschaft, Stimmberechtigung, Austritt, Ausschluss

3.1 Der SHeV besteht aus:

3.1.1 Aktivmitgliedern

Aktivmitglieder sind stimmberechtigte, natürliche, volljährige Personen.

3.1.2 Passivmitgliedern

Passivmitglieder sind natürliche, volljährige Personen ohne Stimmrecht.

3.1.3 Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind natürliche stimmberechtigte Personen, welche sich um die Belange des SHeV speziell verdient gemacht haben.

3.1.4 Gönnermitgliedern

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht.

3.1.5 Regionalverbänden des SHeV

3.1.5.1 Regionalverbände sind selbständige Vereine, welche die Interessen des SHeV in ihrer Region vertreten und wahrnehmen. Sie anerkennen und befolgen die Statuten des SHeV und des AeCS vollumfänglich. Sie nehmen mit einer Stimme Einsitz im Vorstand des SHeV. Die Mitglieder der Regionalverbände sind gleichzeitig Mitglieder des SHeV.

Mitgliedermutationen sind dem Sekretariat des SHeV ohne Verzug zu melden.

3.1.5.2 Der Vorstand des SHeV erstellt die Statuten für die Regionalverbände. Sie sind für die Regionalverbände verbindlich. Änderungen der Statuten der Regionalverbände bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des SHeV.

3.1.6 Kollektivmitgliedern

Kollektivmitglieder sind juristische Personen, welche Zweck und Ziele des SHeV aktiv unterstützen. Sie nehmen mit einer Stimme Einsitz im Vorstand des SHeV. Ihre Mitglieder sind nicht zwingend Mitglieder des SHeV.

3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung beim Sekretariat des SHeV unter Vorbehalt der Zustimmung oder Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand des SHeV. Die Zustimmung oder Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand können Aktivmitglieder an der Generalversammlung anfechten.

3.3 Beginnt eine Mitgliedschaft nach dem 1. Juli des laufenden Jahres, so wird nur der halbe Mitgliederbeitrag fällig.

3.4 Der Austritt aus dem SHeV erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres. Der Austritt wird auf den 1. Januar des folgenden Jahr wirksam.

3.5 Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, Beschlüsse der Generalversammlung missachten oder in anderer, grober Weise den Interessen des SHeV oder des AeCS zuwiderhandeln. Sie können ihren Ausschluss an der Generalversammlung anfechten. Den Ausschluss eines Mitgliedes müssen die Regionalverbände nachvollziehen.

3.6 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SHeV trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Sie werden dadurch auch ihrer Mitgliedschaft beim AeCS verlustig.

### 4 Mitgliederbeiträge

4.1 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung für das nachfolgende Jahr festgelegt.

4.2 Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder setzt sich zusammen aus dem Beitrag an den SHeV, den AeCS und für das Verbandsorgan.

- 4.3 Die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder der Regionalverbände setzen sich zusammen aus dem Beitrag an den Regionalverband, den SHeV, den AeCS und für das Verbandsorgan. Er darf nicht höher sein als der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder des SHeV.
- 4.4 Die Mitgliederbeiträge für Passivmitglieder, Gönner- und Kollektivmitglieder werden vom Vorstand des SHeV festgesetzt
- 4.5 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haften für ihre Mitgliederbeitrag für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

## 5 Organe

Die Organe des SHeV sind:

- 5.1 Die Generalversammlung
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3 Die Geschäftsleitung
- 5.4 Die Kontrollstelle

## 6 Generalversammlung und Geschäftsordnung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SHeV.
- 6.2 Die Generalversammlung führt in Ausübung ihrer statutarischen Geschäfte die Aufsicht über die Organe. Das Recht der Abberufung der Organe besteht von Gesetzes wegen, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt.
- 6.3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderquartal statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich an alle Mitglieder. Anträge an die Generalversammlung müssen mindesten 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 6.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand.
- 6.5 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.
- 6.6 Der Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
  - 6.6.1 Wahl der Stimmzähler
  - 6.6.2 Mutationen (Mitgliederzu- und abgänge)
  - 6.6.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - 6.6.4 Genehmigung des Jahresberichtes
  - 6.6.5 Genehmigung der Jahresberichte der Regionalverbände
  - 6.6.6 Genehmigung der Jahresrechnung
  - 6.6.7 Entgegennahme des Revisorenberichtes
  - 6.6.8 Entlastung der Organe
  - 6.6.9 Wahl des Präsidenten
  - 6.6.10 Wahl des Vorstandes
  - 6.6.11 Wahl der Kontrollstelle
  - 6.6.12 Genehmigung des Jahresprogramms des Vorstandes
  - 6.6.13 Genehmigung des Budgets
  - 6.6.14 Festlegen der Mitgliederbeiträge
  - 6.6.15 Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 6.6.16 Beschluss über Rekurse aufgenommener oder ausgeschlossener Mitglieder
  - 6.6.17 Änderung der Statuten
  - 6.6.18 Auflösung des Verbandes
  - 6.6.19 Ehrungen
  - 6.6.20 Verschiedenes  
(zur Diskussion vorgelegte Anregungen, Fragen oder Beschwerden zu ausserstatutarischen Geschäften usw. ohne Beschlussfassung)
- 6.7 Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.



## 7 Beschlussfassung, Wählbarkeit

- 7.1 Vereinsbeschlüsse werden von der Generalversammlung gefasst.
- 7.2 Der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmen können geheime Beschlussfassung oder geheime Wahlen verlangen.
- 7.3 Stimmberechtigt mit einer Stimme sind alle Aktivmitglieder.
- 7.4 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst (einfaches Mehr).
- 7.5 Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 7.6 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine schriftliche Abstimmung auslösen (Urabstimmung). Das einfache Mehr der an eine neutrale Stelle (z.B. AeCS) eingesandten Stimmen ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt. Die Einreichungsfrist beträgt 30 Tage ab dem Poststempel der Einladung zur schriftlichen Abstimmung.
- 7.7 Wählbar als Präsident oder Mitglied des Vorstandes sind alle Aktivmitglieder.
- 7.8 Vertreter der Regionalverbände und der Kollektivmitglieder sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
- 7.9 Wählbar als Mitglied der Kontrollstelle sind fachtechnisch kompetente Aktivmitglieder oder ein Treuhandstelle.

## 8 Amtsdauer, Verwaltungsperiode

- 8.1 Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der amtsältere Revisor scheidet jeweils aus.
- 8.3 Wird die Kontrollstelle durch eine Treuhandstelle wahrgenommen, so ist Wiederwahl zulässig.
- 8.4 Verwaltungsperiode ist das Kalenderjahr.

## 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit folgenden Ressorts:
  - 9.1.1 Präsidium
  - 9.1.2 Vizepräsidium
  - 9.1.3 Finanzen
  - 9.1.4 Sekretariat
  - 9.1.5 Mitglieder mit speziellen Aufgaben
  - 9.1.6 Vertreter der Regionalverbände (nominiert durch die Regionalverbände)
  - 9.1.7 Vertreter der Kollektivmitglieder (nominiert durch die Kollektivmitglieder)
  - 9.1.8 Beisitzer (für einzelne Geschäfte beigezogene Spezialisten ohne Stimmrecht)
- 9.2 Der Vorstand kann der Generalversammlung zur Betreuung einzelner Ressorts wie Flughelfer, Marketing, Medien usw. zusätzliche Vorstandsmitglieder zur Wahl vorschlagen.
- 9.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 9.4 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 9.5 Der Vorstand führt die Leitung der Geschäfte gemäss den Statuten und den Aufträgen der Generalversammlung. Er kann anfallende Aufgaben an die Geschäftsleitung, Einzelpersonen, Ausschüsse oder von ihm eingesetzte Kommissionen übertragen. Zu diesem Zweck erlässt er die entsprechenden Reglemente.
- 9.6 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder einberufen.

- 9.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 9.8 Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- 9.9 Über Vorstandssitzungen und Zirkularbeschlüsse wird Protokoll geführt.

## 10 Geschäftsleitung

- 10.1 Die Geschäftsleitung vertritt den Verband nach aussen.
- 10.2 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 10.3 Der Verbandspräsident ist Vorsitzender der Geschäftsleitung.
- 10.4 Die Geschäftsleitung regelt die Organisation und die Aufgaben des Sekretariates und führt dessen Aufsicht.
- 10.5 Die Geschäftsleitung ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Geschäftsleitung verfasst der Präsident eine Aktennotiz zuhanden des Vorstandes.

## 11 Zeichnungsberechtigung

- 11.1 Der Präsident führt rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied je nach der Art des Geschäftes.
- 11.2 Im Verkehr mit der Bank oder Post zeichnet der Kassier einzeln.
- 11.3 Vorstandsmitglieder zeichnen für ihre Ressorts einzeln, rechtsverbindlich zusammen mit dem Präsidenten des SHeV.

## 12 Kontrollstelle

- 12.1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.
- 12.2 Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachtechnisch kompetenten Revisoren oder einer Treuhandstelle.
- 12.3 Mindestens ein Revisor hat an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

## 13 Haftung

Für die Verpflichtungen des SHeV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 14 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des SHeV ist das Verbandsvermögen dem Aero-Club der Schweiz (AeCS) zu treuen Händen bis zu einer allfälligen Neugründung eines Verbandes mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übergeben. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung des SHeV keine Neugründung, so geht das Verbandsvermögen in das endgültige Eigentum des AeCS über.

## 15 Schlussbestimmung

- 15.1 Die Statuten des SHeV wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 27. März 1993 genehmigt und seither mehrmals ergänzt oder geändert.
- 15.2 Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 12.03.05 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle vorangehenden Fassungen. Rechtsverbindlich ist der deutsche Wortlaut.